



# **Tarif- und Gebührenordnung**

für die Energielieferung und den Netzanschluss  
an das Stromversorgungsnetz

(Gebühren für Benutzung, Anwendungen,  
Dienstleistungen, Entschädigungen)

**gültig ab 1. Januar 2026**

## Inhaltsverzeichnis

<b>A</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
1	Grundlagen und Geltungsbereich.....	3
<b>B</b>	<b>Preisbestimmung Netzanschlusskosten .....</b>	<b>3</b>
3	Anschluss in Mittelspannung (Netzebene 5).....	3
4	Anschluss in Niederspannung (Netzebene 7).....	4
5	Verstärkung, Erweiterung, Änderung.....	4
6	Erweiterte Erschliessungskosten.....	5
<b>C</b>	<b>Benutzungsgebühren, Gebühren für Energielieferung, Abgaben und Messdienstleistungen.....</b>	<b>5</b>
<b>D</b>	<b>Weitere Gebühren .....</b>	<b>5</b>
<b>E</b>	<b>Entschädigungen .....</b>	<b>6</b>
7	Kabelverteilkabinen.....	6
8	Transformatorstationen .....	6
9	Stromschächte .....	6
<b>F</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>6</b>
10	Inkrafttreten.....	6

## **A Allgemeine Bestimmungen**

### **1 Grundlagen und Geltungsbereich**

- 1.1 Gestützt auf Ziffer 21 des Reglements für den permanenten Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie in der Gemeinde Oberentfelden durch die Technischen Betriebe, erlässt der Gemeinderat folgende Tarif- und Gebührenordnung.
- 1.2 Beträge sind ohne MWST aufgeführt
- 1.3 Zahlungsbedingungen 30 Tage netto, ab Rechnungsdatum
- 1.4 Die Netzanschlusskosten setzen sich wie folgt zusammen:
  - Netzkostenbeitrag
  - Netzanschlussbeitrag
- 1.5 Zusätzlich werden für die Stromlieferung verbrauchsabhängige Benützungsgebühren erhoben (Kapitel C)

## **B Preisbestimmung Netzanschlusskosten**

Die Netzanschlusskosten bestehend aus Netzkostenbeitrag und Netzanschlussbeitrag werden bei der Erstellung einmalig erhoben.

### **3 Anschluss in Mittelspannung (Netzebene 5)**

Wenn eine Transformatorenleistung von mindestens 400 kVA vorliegt und der Jahresenergiekonsum grösser als 1 GWh beträgt, ist der Anschluss an die Netzebene 5 zu nachstehenden Bedingungen möglich, wobei eine Bündelung zur Erlangung der Mindestvoraussetzung nicht akzeptiert wird.

#### **3.1 Netzkostenbeitrag**

Der Netzkostenbeitrag wird bei einem Neuanschluss einmalig zur Mitfinanzierung des vorgelagerten Netzes erhoben. Handelt es sich nicht um einen Neuanschluss, wird der Netzkostenbeitrag nur dann fällig, wenn zusätzliche Leistung beantragt wird. Bereits abgeglichene Netzkostenbeiträge werden angerechnet.

Für die Bemessung des Netzkostenbeitrags wird auf Ziff. 23.4 des Reglements verwiesen.

#### **3.2 Netzanschlussbeitrag**

Zusätzlich zum Netzkostenbeitrag stellen die TBO dem Netzanschlussnehmer die einmaligen Erstellungskosten für die Mittelspannungs-Erschliessungsleitung (Anschlusskabel, Zubehör, Montage, Tiefbau, Kabelschutz) und die elektrischen Anlageteile (Übergabeschaltfeld, Messfeld ohne Messeinrichtungen) in der Kundenstation, in Rechnung.

Für die Regelung der Eigentumsverhältnisse wird auf Ziffer 13.4 des Reglements verwiesen. Alle weiteren bauseitigen Kosten für die Erstellung der baulichen Voraussetzungen der Mittelspannungs-Erschliessungsleitung gemäss den Weisungen der TBO (u.a. für Mauerdurchbrüche und Massnahmen gegen Gas- und Wassereintritt in das Gebäude (zwischen Rohranlage und Mauerwerk, sowie Rohranlage und Kabel)), für die elektrischen Anlageteile in der Kundenstation im Eigentum des Netzanschlussnehmers sowie für die Gebäude oder Räumlichkeiten für die Transformatorenstation sind vom Netzanschlussnehmer zusätzlich zum Netzanschlussbeitrag zu tragen.

## **4 Anschluss in Niederspannung (Netzebene 7)**

### **4.1 Netzkostenbeitrag**

Der Netzkostenbeitrag wird bei einem Neuanschluss einmalig zur Mitfinanzierung des vorgelagerten Netzes erhoben. Handelt es sich nicht um einen Neuanschluss, wird der Netzkostenbeitrag nur dann fällig, wenn zusätzliche Leistung beantragt wird. Bereits abgeglichene Netzkostenbeiträge werden angerechnet.

Für die Bemessung des Netzkostenbeitrags wird auf Ziff. 23.4 des Reglements verwiesen. Für temporäre Anschlüsse ist kein Netzkostenbeitrag geschuldet.

Die Festlegung des erforderlichen Leiterquerschnitts erfolgt durch die TBO.

Bei einem Anschlusswert über 315 A legen die TBO die Art des Netzanschlusses und des Anschlussüberstromunterbrechers fest. Der Anschluss erfolgt im Normalfall ab dem Anschlusspunkt direkt auf die Hauptverteilung des Kunden.

Sollten die verlangten Leistungsansprüche bzw. Leiterquerschnitte eine besondere Anlage und/oder eine neue Transformatorenstation erfordern, so wird auf Ziffer 13.12 des Reglements verwiesen.

### **4.2 Netzanschlussbeitrag**

Der Netzanschlussbeitrag deckt die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses.

#### **4.2.1 Definitive Anschlüsse**

Die Tiefbauarbeiten mit Kabelschutz ab Netzanschlussstelle bis zur Grenzstelle werden nach den Weisungen der TBO durch den Netzanschlussnehmer zu eigenen Lasten erstellt.

Die Kabelarbeiten bis zum Anschlusspunkt werden durch die TBO übernommen.

Für die erste Messeinrichtung bis und mit	80A CHF 2'000.00 (Direktmessung)
Jede weitere Messeinrichtung bis und mit	80A je CHF 200.00

Für die erste Messeinrichtung grösser	80A CHF 4'000.00 (Wandlermessungen)
Jede weitere Messeinrichtung grösser	80A je CHF 400.00

#### **4.2.2 Temporäre Anschlüsse**

Bei temporären Anschlüssen bezahlt der Kunde sämtliche Erstellungskosten des Netzanschlusses.

Zusätzlich werden folgende Pauschalen verrechnet:

- Grundpauschale für Anschluss und Demontage  
CHF 500.00 [bis 80 Ampère]  
CHF 800.00 [>80 bis 250 Ampère]
- Pauschale pro Monat (Miete Verteiler)  
CHF 100.00 [bis 80 Ampère]  
CHF 200.00 [>80 bis 250 Ampère]

Jeder angebrochene Monat wird verrechnet.

#### **4.2.3 Ausserordentliche Aufwendungen**

Diese werden nach Aufwand zusätzlich verrechnet.

## **5 Verstärkung, Erweiterung, Änderung**

Bei Verstärkung, Erweiterung oder Änderungen der bestehenden Anschlussleitung wird auf Ziffer 13.9 des Reglements verwiesen.

## **6 Erweiterte Erschliessungskosten**

Netzanschlüsse ausserhalb der Bauzonen sind vorgängig unter Berücksichtigung von Ziffer 13 ff des Reglements durch die TBO zu prüfen.

Die Erschliessungskosten ausserhalb der Bauzone bemessen sich in der Regel nach den effektiven Erstellungskosten, ab der von den TBO festgelegten Netzanschlussstelle. Notwendige Investitionen in das vorgelagerte Verteilnetz der TBO (Netzebene 5 und 7) werden ebenfalls dem Netzanschlussnehmer in Rechnung gestellt.

## **C Benutzungsgebühren, Gebühren für Energielieferung, Abgaben und Messdienstleistungen**

Die Benutzungsgebühren und die Gebühren für die Energielieferung, Abgaben und Messdienstleistungen setzen sich wie folgt zusammen:

- Energiepreis Rp. / kWh
- Grundpreis Energie CHF / Mt.
- Netznutzungsentgelt Rp. / kWh
- Grundpreis Netznutzung CHF / Mt.
- Leistung CHF / kW (abhängig vom jeweiligen Tarif)
- Messtarif Rp./kWh
- Messdienstleistungen CHF / Mt.
- Abgaben Gemeinwesen Rp. / kWh
- Systemdienstleistungen Rp. / kWh
- Bundesabgaben Rp. / kWh

Diese Benutzungsgebühren (mit Ausnahme der Abgabe an das Gemeinwesen) für grundversorgte Endverbraucher sind bundesrechtlich geregelt und von der ECom reguliert. Daher werden diese Benutzungsgebühren jährlich neu angepasst und gemäss den Vorgaben der ECom durch den Gemeinderat festgelegt und per 31. August für das kommende Jahr publiziert.

Die TBO stellen den Endverbrauchern transparent Rechnung. Die in Art.12 Abs. 2 StromVG aufgelisteten Positionen sind je gesondert auszuweisen.

Der Energiepreis für Endverbraucher im freien Markt wird in einem separaten Energieliefervertrag geregelt.

## **D Weitere Gebühren**

Folgende Gebühren werden pauschal erhoben:

- Beglaubigung von Photovoltaikanlagen (bis 30 kVA) CHF 270.00
- Mahngebühren:
  - 1. Mahnung keine
  - 2. Mahnung CHF 60.00
- Stromabschaltungsandrohung CHF 100.00
- Stromabschaltung CHF 200.00

Die Entschädigung gemäss Ziff. 10.3 des Reglements bei vorsätzlicher Umgehung der Tarif- / Preisbestimmungen beträgt 15 % der zu wenig verrechneten Beträge.

Allfällige Dienstleistungen für Kunden im Versorgungsgebiet der TBO werden nach Aufwand erhoben. Dies betrifft beispielsweise Abnahmen, Kontrollen, Netzschaltungen, wobei diese Aufzählung nicht abschliessend ist.

Der jeweils aktuelle Stundensatz richtet sich nach den branchenüblichen Ansätzen vergleichbarer Arbeiten in der Gemeinde Oberentfelden. Sollten Spesen anfallen, werden diese gemäss tatsächlichen Aufwendungen weiter verrechnet.

## **E Entschädigungen**

### **7 Kabelverteilkabinen**

Für die Aufstellung von Kabelverteilkabinen inkl. Vorschacht bezahlen die TBO den betroffenen Landeigentümern eine einmalige Entschädigung nach Möglichkeit mit Eintrag im Grundbuch von maximal CHF 800.00 (einmalig).

### **8 Transformatorenstationen**

Transformatorenstationen werden inkl. dazugehöriges Rohrtrasse entschädigt:

- Ohne Entschädigung, wenn der Kunde der Verursacher ist.
- Kantonaler Ansatz für Landentschädigungen (einmalig).

### **9 Stromschächte**

Für die Errichtung von Stromschächten werden wird maximal eine Entschädigung, nach Möglichkeit mit Eintrag im Grundbuch, von CHF 800.00 (einmalig) bezahlt.

## **F Schlussbestimmungen**

### **10 Inkrafttreten**

Diese vom Gemeinderat am 12. Januar 2026 genehmigte Tarif- und Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben.

Die jeweils aktuelle Tarif- und Gebührenordnung ist auf der Webseite der Gemeinde Oberentfelden "Online-Schalter, Technische Betriebe" abrufbar.